

BGer 1F 26/2016 vom 8. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_26_2016

FR: TF 1F 26/2016 du 8 septembre 2016

IT: TF 1F 26/2016 del 8 settembre 2016

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_288/2016 vom 21. Juni 2016 | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 21. Juni 2016 ist das Bundesgericht auf eine von A. _____ erhobene Beschwerde, die sich gegen das Urteil vom 27. April 2016 der I. Kammer des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau betreffend Entzug des Führerausweises richtete, nicht eingetreten, da die Eingabe den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht entsprochen hat (Verfahren 1C_288/2016). Mit Eingabe vom 29. August 2016 verlangt A. _____ die Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 21. Juni 2016.

E. 2

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes nach Art. 121 ff. BGG möglich. Der Gesuchsteller belässt es in seiner Eingabe im Wesentlichen dabei, seine eigene Sicht der Dinge darzutun und appellatorische Kritik am kantonalen Verfahren und an der dem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung zu üben. Da der Gesuchsteller es somit unterlassen hat, in Bezug auf den genannten Nichteintretensentscheid einen der gesetzlichen Revisionsgründe darzutun, ist auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

E. 3

Aufgrund der Umstände rechtfertigt es sich, für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.